

Das neue Landeslehrerdienstrecht

In Kraft treten: mit 1. September 2001

ausser Kraft treten: mit 31. August 2005

Das neue Jahresmodell baut auf den Erkenntnissen der Lehrerarbeitszeitstudie auf und löst das derzeit geltende Lehrverpflichtungsmodell ab. Die Arbeitszeit des Landeslehrers wird durch die Fixierung einer Jahresnorm festgelegt, die sich in drei Gruppen gliedert:

- Unterrichtstätigkeit
- Vor-, Nachbereitungs- und Korrekturarbeiten für den Unterricht und
- weitere Aufgaben im Berufsfeld Schule.

Diese Gliederung macht bereits deutlich, dass es nicht nur um eine Neubemessung der Arbeitszeit geht, sondern auch darum, die Lehrerarbeit neu zu bewerten. Es gilt der Grundsatz, dass alle Tätigkeiten von Lehrkräften auch Bestandteil ihrer Arbeit und daher in ihrer Arbeitszeit zu berücksichtigen sind.

Das derzeitige Lehrverpflichtungsmodell war nicht geeignet, die Arbeitszeit von LehrerInnen in adäquater Weise zu beschreiben. Grundsätzlich wird nun transparent gemacht, dass Lehrerinnen und Lehrer genauso lange arbeiten wie alle übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Da der Arbeitsaufwand innerhalb eines Schuljahres phasenweise stark differieren kann, wie auch die Lehrerarbeitszeitstudie besagt, ist der Arbeitsumfang auf die Basis einer Jahresnorm gestellt worden.

Alle Tätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern sind gleichwertig in dem Sinne, dass bei gleicher Dauer – auch verschiedener Tätigkeiten – die gleiche Arbeitszeit eingerechnet wird. Die Jahresnorm anerkennt erstmalig die besonderen Leistungen engagierter Lehrkräfte indem das Zeitausmaß erfasst wird.

Im Aufgabenfeld der Schulleitung liegt es, transparent eine bedarfsgerechte Diensterteilung und eine qualitätsbewusste und persönlichkeitsorientierte Aufgabenverteilung festzulegen. Die Schulaufsicht ist aufgrund ihrer Dienstanweisung unter anderem verpflichtet, den Umgang mit Ressourcen an den Schulen auf Rechtmäßigkeit, pädagogische Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Selbstverständlich bedeutet eine derart umfassende Neubewertung der Lehrerarbeit auch ein Umdenken als Betroffene/r und eine neue Sicht auf die eigene Arbeitsleistung und die der Lehrerkolleginnen und -kollegen. Es bedeutet eine Neubewertung aber keine Erhöhung der Arbeitszeit. Priorität hat die Absicherung des Arbeitsplatzes, insbesondere auch für Junglehrer.

Übersicht LDG-neu

Jahresnorm

Die Gesamtstundenzahl pro Schuljahr, die den auf Grund der Schülerzahl der Schule zugewiesenen Planstellen entspricht, umfasst in einem Rahmen von

1. 720 bis 792 Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung (inkl. gesetzlich vorgeschriebene Aufsichtspflichten)
2. 600 bis 660 Jahresstunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten (fixer Umrechnungsschlüssel zur Unterrichtsverpflichtung)
3. dem Differenzbetrag zwischen der Summe der Jahresstunden gemäß Z 1 und 2 und der Jahresnorm für sonstige Tätigkeiten gemäß Abs. 3.

Über- und Unterschreitung der Jahresnorm

- Unterschreitung für IT-Betreuung, Schulbibliothek und pädagogisch-administrative Tätigkeiten.
- Überschreitung, wenn für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes zwingend notwendig und nicht durch anderweitige Maßnahmen vermeidbar ist

Erfüllung von "Topf 3"

1. für die Erfüllung **sonstiger lehramtlicher Pflichten**, mit Ausnahme der Aufsichtspflicht - 100 Jahresstunden,
2. für die Erfüllung der **Aufgaben eines Klassenvorstandes** und für die Klassenführung 66 Jahresstunden,
3. **Supplierreserve** (Beaufsichtigung) 10 Jahresstunden,
4. **verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen** 15 Jahresstunden und
5. **besonderer Tätigkeiten** z.B. Kustodiat, die Teilnahme an Schul- oder Klassenforen, die Teilnahme an Schulveranstaltungen die zur Erreichung der Jahresnorm fehlenden Jahresstunden des Landeslehrers vorzusehen. Die mit der Übernahme von pädagogischen oder organisatorischen Aufgaben oder von Aufsichtspflichten verbundene **Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen** max. 10 Jahresstunden pro Tag.

Ganztägige Schulformen

- eine Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit entspricht einer Stunde Unterrichtsverpflichtung
- eine Stunde der individuellen Lernzeit entspricht einer halben Stunde der Unterrichtsverpflichtung

Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung

- Unterrichtsverpflichtung mindestens 360 Jahresstunden

Mehrdienstleistung

- Supplierstunden werden als Überstunden bezahlt (ausser die ersten 10 Jahresstunden)
- Überstundenvergütung beträgt 1,432 % des Gehaltes
- maßgeblich ist nur das Überschreiten der Unterrichtszeit, nicht das Erreichen der Jahresnorm
- an Volksschulen dürfen Überstunden erst **angeordnet** werden, wenn alle Lehrer an der Obergrenze der Stunden eingeteilt sind
- an Haupt- und Polytechnische Schulen fallen Überstunden ab der 756. Stunde je Jahr (22. Wochenstunde) an
- bei Krankheit und Pflegefreistellung Einstellung der Überstunden (pro Tag 1/5 der MDL)

Schulleiterregelungen

- Leiterfreistellung mit mehr als sieben Klassen
- Bei Leiterrestverpflichtung
 1. Unterrichtsverpflichtung 720 Jahresstunden
 2. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Korrekturarbeiten,
 3. pädagogisch-administrative Aufgaben aus der Leitung der Schule.

Verminderung der Unterrichtsverpflichtung

Volksschule

- 36 Jahresstunden für die Schule
- 36 Jahresstunden je Klasse, bei angeschlossenen Sonderschulklassen oder Klassen einer Polytechnischen Schule für jede derartige Klasse um 54 Jahresstunden.
- 36 Jahresstunden für fünf bis zehn in der Volksschule unterrichtete Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Je weitere fünf Kinder über zehn, jeweils 18 Jahresstunden.

Hauptschule, Polytechnische Schule, Sonderschule

- 72 Jahresstunden für die Schule
- 54 Jahresstunden für jede Klasse

Leiter an Sonderpädagogischen Zentren

- je zwei I-Klassen mit Kindern werden als eine Klasse der Sonderschule gezählt
- Wenn die Aufgaben vom Bezirksschulrat wahrgenommen werden je fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf um je 36 Jahresstunden.

Unterstützende Maßnahmen zur Erreichung einer ausgewogenen Altersstruktur der Lehrer

- Möglichkeit von Sonderurlaub für Schulungsmaßnahmen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien
- Möglichkeit des Sonderurlaubes vor dem Vorruhestand